

Bundessozialgericht
Az.: 2 RU 164/67

Verkündet am
21. Januar 1972

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 21. Januar 1972 durch

Vizepräsident	B r a c k m a n n
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	K ü s t e r ,
Bundesrichter	F r i e d r i c h ,
Bundessozialrichter	G e b a u e r und
Bundessozialrichter	S c h n i e w i n d

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Hamburg vom 6. April 1967 wird zurückge-
wiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.

-2-



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der belgische Staatsangehörige E. D. (D.) war während des zweiten Weltkrieges in Deutschland beschäftigt. Er arbeitete als Friseurgehilfe bei dem Friseurmeister E. R. in Heilbronn und erhielt im Hause seines Arbeitgebers freie Unterkunft und Verpflegung. Wohnung und Friseurgeschäft befanden sich in demselben Haus. Am 4. Dezember 1944 - einem Montag - kam D. bei einem Luftangriff auf Heilbronn, der etwa in der Zeit zwischen 19.00 und 20.00 Uhr stattfand, zusammen mit der Familie Rieger im Luftschutzkeller eines Nachbargebäudes durch Bombeneinwirkung ums Leben.

Die in Belgien lebende Witwe des D. erhält vom Königreich Belgien seit Dezember 1944 eine Rente.

Im Dezember 1957 beantragte das Königreich Belgien unter Bezugnahme auf das deutsch-belgische Sozialversicherungsabkommen beim Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V. in Bonn, wegen des Todes des D. eine Rente aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren. Durch den an die Witwe D. gerichteten Bescheid vom 22. Oktober 1964 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Zur Begründung führte sie aus: Ein Arbeitsunfall im Sinne der Reichsversicherungordnung (RVO) liege nicht vor. Es bestehe kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit des D. als Friseur und dem Unfallereignis. Zur Zeit des Unfalls habe die offizielle Geschäftszeit für Friseurbetriebe um 19.00 Uhr geendet. Laut Innungsbeschuß hätten die Friseurbetriebe damals ihre Geschäfte montags geschlossen gehalten. Es bestehe kein Anhalt dafür, daß sich der Friseurmeister R. nicht nach diesem Beschuß gerichtet habe. Es sei daher unwahrscheinlich, daß D. zur Zeit des Luftangriffs einer betrieblichen Tätigkeit nachgegangen sei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

Hierauf hat das Königreich Belgien unter Hinweis auf Art. 7 Abs. 3 der Dritten Zusatzvereinbarung zum Allgemeinen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit vom 7. Dezember 1957 - Allgemeines Abkommen - über die Zahlung von Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens (BGBl 1963 II 404 - 3. ZV), ebenfalls vom 7. Dezember 1957, Klage erhoben mit dem Ziel, die Beklagte zu verurteilen, die Unfallwitwenrente zu zahlen, die der Witwe D. seit dem 4. Dezember 1944 zugestanden hätte.

Das Sozialgericht (SG) Hamburg hat darüber Beweis erhoben, ob D. am 4. Dezember 1944 gearbeitet hat. Durch Urteil vom 11. Mai 1966 hat es die Klage abgewiesen: Der Tod des D. stehe nicht in einem ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit. Der Aufenthalt im Luftschutzkeller habe nicht betrieblichen Zwecken, sondern dem Schutz vor Kriegsgefahren gedient. Für das Schicksal, das D. betroffen habe, sei seine Tätigkeit als Friseur nicht von wesentlicher Bedeutung gewesen. Das gelte auch dann, wenn der Fliegeralarm den Versicherten unmittelbar bei seiner beruflichen Tätigkeit betroffen hätte. Das Beweisergebnis biete im übrigen keinen Anhalt dafür, daß D. unmittelbar vor dem Aufsuchen des Luftschutzraumes noch gearbeitet habe. Für die Auswirkungen des Bombenangriffs seien die Lebensverhältnisse im Hause des Arbeitgebers Rieger belanglos gewesen. Eine Abwägung der Unfallursachen ergebe, daß der Tod des D. wesentlich durch den Luftkrieg verursacht worden sei. Unter den Umständen, die zu seinem Tode geführt hätten, seien die Auswirkungen des Luftkrieges so bedeutend, daß die Faktoren, die der versicherten Tätigkeit zuzurechnen seien, daneben nicht ins Gewicht fielen.

Mit der Berufung hat der Kläger vorgetragen: Das Aufsuchen des Luftschutzkellers dürfe nicht mit anderen Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitskraft verglichen werden. Wenn ein Arbeiter infolge der Kriegsereignisse zum Verlassen seines Ar-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



beitsplatzes gezwungen gewesen sei, um einen Splitterschutzgraben aufzusuchen, habe er nicht den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung verloren. Hier könne nichts anderes gelten, insbesondere wenn die Gegebenheiten bei den ausländischen Arbeitskräften während des Krieges berücksichtigt würden. Das Rundschreiben RV 117/44 des Reichsverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 13. Juli 1944 habe durch die Zustimmung des Reichsarbeitsministers Gesetzesähnlichen Charakter erhalten. Bei sinnvoller und gerechter Betrachtungsweise müsse den ausländischen Arbeitnehmern Versicherungsschutz gewährt werden, unabhängig davon, ob sie in einem Wohnlager oder bei ihrem Arbeitgeber selbst untergebracht worden seien.

Das Landessozialgericht (LSG) Hamburg hat die Berufung durch Urteil vom 6. April 1967 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Aufgrund des Beweisergebnisses sei davon auszugehen, daß D. am Nachmittag des 4. Dezember 1944 keine versicherte Tätigkeit ausgeübt habe. Es könne deshalb dahingestellt bleiben, ob D. in gleicher Weise wie Arbeitnehmer eines Industriebetriebes beim Aufsuchen eines Splittergrabens oder Luftschutzkellers im Werksgelände unter Versicherungsschutz gestanden hätte, wenn er während der Arbeitszeit oder im unmittelbaren Anschluß daran den Luftschutzkeller des benachbarten Wohnhauses hätte aufsuchen müssen. D. habe als Friseurgehilfe in der gesetzlichen Unfallversicherung keinen weitergehenden Schutz als deutsche Arbeitnehmer genossen. Die Leistungspflicht der Unfallversicherungsträger könne ohne besondere gesetzliche Regelung durch arbeitspolitische Maßnahmen des Staates nicht ausgedehnt werden. Es müsse streng getrennt werden zwischen Ansprüchen aus Gesundheitsschäden, die durch Kriegseinwirkungen verursacht worden seien und vom Beschädigten oder dessen Hinterbliebenen aufgrund einer gesetzlichen Kriegsopferversorgung gegen den Träger der Staatsgewalt geltend gemacht werden könnten, und Ansprüchen aus Unfällen, die durch die Beschäftigung als versicherter Arbeitnehmer eingetreten seien und die der jeweils zuständige Träger der Unfallversicherung zu entschädigen



- 5 -

habe. Es könne dahingestellt bleiben, ob D. in Belgien einer gleich großen Kriegsgefahr ausgesetzt gewesen wäre. Die von einem Krieg ausgehenden Gefahren - gleich welcher Art - gingen allein zu Lasten des Staates. Nach der im Unfallversicherungsrecht geltenden Kausalitätstheorie der wesentlichen Bedingung liege ein Arbeitsunfall jedenfalls nicht vor. D. habe sich während des Luftangriffs außerhalb des Gefahrenbereiches seines Betriebes befunden und sei einer Gefahr erlegen, die nicht vom Betrieb und seinen Einrichtungen ausgegangen sei. Das Rundschreiben RV 117/44 schaffe keinen erweiterten Unfallversicherungsschutz für die ausländischen Arbeitskräfte, sondern habe nur bewirken wollen, daß die in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über die Abgrenzung des betrieblichen Gefahrenbereichs beachtet werden. Das Aufsuchen des Luftschuttkellers durch D. stehe nur insofern mit dem Betrieb in einem Zusammenhang, als es auch im Interesse der Erhaltung der Arbeitskraft des D. gelegen habe. Das Interesse des Unternehmers an der Erhaltung der Arbeitskraft trete aber gegenüber dem persönlichen Interesse des Arbeitnehmers an der Erhaltung seiner Gesundheit derart in den Hintergrund, daß es nicht als wesentlich angesehen werden könne.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

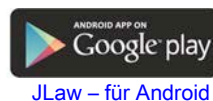
Der Kläger hat dieses Rechtsmittel eingelegt und begründet es wie folgt: Das LSG habe Art. 6 der 3. ZV, die für die Beurteilung des geltend gemachten Anspruchs maßgebend sei, nicht beachtet. Das Berufungsgericht hätte von der dort bestimmten Kausalitätsvermutung ausgehen müssen, die nach dem festgestellten Sachverhalt nicht ausgeräumt worden sei. Aus dieser Bestimmung ergebe sich auch, daß nicht die Adäquanztheorie, sondern die Bedingungstheorie in vorliegendem Fall anzuwenden sei. § 542 RVO aF sei im Hinblick auf die Zwangsverpflichtung des D. unrichtig angewendet worden. Der Begriff des Arbeitsunfalls müsse wegen der zwischenstaatlichen Vereinbarung anders ausgelegt werden. Nach der Zehnten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (§ 2 Abs. 1) sei D.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

unter Strafandrohung der in § 10 Abs. 3 in bezug genommenen Strafvorschriften des Luftschutzgesetzes verpflichtet gewesen, den Luftschutzkeller aufzusuchen. Von einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit könne somit nicht gesprochen werden. Das Aufsuchen des Luftschutzkellers sei im betrieblichen Interesse erfolgt. Die belgischen Arbeitnehmer seien zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Arbeiten von besonderer Bedeutung herangezogen worden. Schließlich sei auch das Rundschreiben RV 117/44 des Reichsverbandes der gesetzlichen Berufsgenossenschaften rechtsirrtümlich ausgelegt worden. Es sei nicht einzusehen, warum ein einzelner, bei seinem Arbeitgeber untergebrachter Arbeitnehmer anders zu behandeln sei als eine Personenmehrheit, die sich in einem Wohnlager aufhalte. Das Rundschreiben enthalte eine Rechtsnorm. Bei den damaligen Verhältnissen habe eine vom Reichsarbeitsminister (RAM) gebilligte Maßnahme zumindest gesetzesähnlichen Charakter gehabt.

Der Kläger beantragt,

die Entscheidungen der Vorinstanzen sowie den Bescheid der Beklagten aufzuheben und diese zu verurteilen, dem Kläger die Unfallwitwenrente zu zahlen, die der Witwe D. seit dem 4. Dezember 1944 zugestanden hätte, hilfsweise, den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

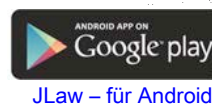
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die Entscheidungen der Vorinstanzen für zutreffend und macht im wesentlichen geltend: D. habe den Luftschutzkeller nicht wesentlich im betrieblichen Interesse aufgesucht. Da die gesamte Zivilbevölkerung verpflichtet gewesen

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

sei, bei Luftangriffen einen Luftschutzkeller aufzusuchen, könne aus dieser Verpflichtung eine Betriebsbezogenheit nicht hergeleitet werden. Das Rundschreiben RV 117/44 stelle seinem Inhalt nach nur auf Lager ab, in denen eine Mehrzahl von ausländischen Arbeitskräften zusammengefaßt gewesen sei. Das Königreich Belgien und die Bundesrepublik Deutschland seien in ihren internationalen Vereinbarungen übereinstimmend davon ausgegangen, die belgischen Fremdarbeiter den Regeln der seinerzeitigen deutschen Unfallversicherung zu unterstellen. Eine Wiedergutmachtung schlechthin sei nicht beabsichtigt gewesen. Unfälle bei eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten gehörten grundsätzlich zum unversicherten Bereich. Die von der Reichsführung im Interesse des totalen Krieges damals gemachten Ausnahmen könnten der Beurteilung nicht zugrunde gelegt werden.

II

Die zulässige Revision ist nicht begründet.

Der Witwe des am 4. Dezember 1944 bei einem Luftangriff in Deutschland ums Leben gekommenen belgischen Staatsangehörigen D. steht eine Hinterbliebenenrente aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung nicht zu. Auf das Königreich Belgien, das an die Witwe wegen des Todes ihres Ehemannes nach belgischen Rechtsvorschriften eine Rente zahlt, sind infolgedessen Ansprüche nicht übergegangen (vgl. Art. 7 Abs. 3 der Dritten Zusatzvereinbarung - 3.ZV - zum Allgemeinen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit vom 7. Dezember 1957 - Allgemeines Abkommen - über die Zahlung von Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens, ebenfalls vom 7. Dezember 1957 - BGBl. 1963 II 404 -). Die Klage hatte somit keinen Erfolg.

Die Frage, ob die Voraussetzungen für den mit der Klage geltend gemachten Anspruch auf Unfallwitwenrente erfüllt sind,

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

ist nach den deutschen Rechtsvorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung zu beurteilen. Sowohl nach der Verordnung Nr. 3 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vom 25. September 1958 (BGBI. 1959 II 473 - EWG-VO Nr. 3 - vgl. Art. 12 Abs. 1) als auch nach dem deutsch-belgischen Allgemeinen Abkommen (vgl. Art. 5 Abs. 1) unterliegen die Arbeitnehmer den Rechtsvorschriften des Mitglieds- bzw. Vertragsstaates, in welchem sie beschäftigt sind oder waren. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob die EWG-VO Nr. 3 (vgl. Art. 4) mit der in ihren Anhang D aufgenommenen 3. ZV (vgl. Art. 6 Abs. 2 Buchst. e, Art. 5 Buchst. a der EWG-VO Nr. 3) oder ob das Allgemeine Abkommen in Verbindung mit der 3. ZV anzuwenden ist.

Die Gewährung einer Witwenrente aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung setzt voraus, daß der Tod des Versicherten durch einen Arbeitsunfall verursacht worden ist.

Der Verunglückte gehörte zwar bei seiner Beschäftigung als Friseurgehilfe während des zweiten Weltkriegs in Deutschland zu dem Kreis der gegen Arbeitsunfall versicherten Personen. Er war aufgrund eines Arbeitsverhältnisses im Sinne des -im Unfallzeitpunkt geltenden und daher hier maßgebenden- § 537 Nr. 1 RVO idF des 6. Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (6.ÄndG) - RGBI I 107 - (RVO aF) tätig.

Die Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls im Sinne des § 542 RVO aF sind jedoch, wie die Instanzgerichte mit Recht angenommen haben, nicht gegeben. Es fehlt an dem ursächlichen Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfall.

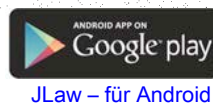
Allerdings entfällt der Versicherungsschutz nicht schon deshalb, weil die Kriegsgefahr, von welcher der Verunglückte betroffen wurde, als eine allgemein wirkende Gefahr - wie z.B.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-9-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Erdbeben, Überschwemmungen und sonstige Naturkatastrophen - anzusehen wäre, die wegen eines nur rein zufälligen Zusammenstreffens mit der betrieblichen Tätigkeit den für einen Arbeitsunfall erforderlichen ursächlichen Zusammenhang zwischen Unfall und versicherter Tätigkeit nicht begründen würde (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. - 7. Aufl., S. 480 r; vgl. auch BSG 23, 79, 81 sowie Lauterbach, Unfallversicherung, 3. Aufl., Geschichtliche Entwicklung, S. 82). Bei den im 2. Weltkrieg von den Luftangriffen der Alliierten auf Deutschland ausgehenden Bedrohungen handelte es sich nach der Auffassung des erkennenden Senats nicht schlechthin um solche allgemein wirkende Gefahren, obwohl die Angriffe auf die Zivilbevölkerung im Laufe des Krieges immer mehr verstärkt worden sind. Auch der Gesetzgeber geht davon aus, daß schädigende Ereignisse durch Kriegseinwirkungen (§ 1 des Bundesversorgungsgesetzes -BVG-) rechtlich zugleich Arbeitsunfälle im Sinne des Dritten Buches der RVO sein können (§ 54 BVG; vgl. BSG 23, 79, 81). Bei Unfällen infolge von Kriegseinwirkungen ist deshalb stets im Einzelfall zu prüfen, ob zwischen Unfall und betrieblicher Tätigkeit ein ursächlicher Zusammenhang besteht (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 21. Januar 1972 - 2 RU 32/71 -, zur Veröffentlichung vorgeesehen).

Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG, an die das Revisionsgericht gebunden ist (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-), ist der Verunglückte, der bei seinem Arbeitgeber wohnte, am 4. Dezember 1944 bei einem Luftangriff auf Heilbronn etwa zwischen 19.00 und 20.00 Uhr im Luftschutzkeller des Nachbarhauses durch Bombentreffer getötet worden. Am Nachmittag hatte er nicht gearbeitet. Diese Feststellung steht nicht im Widerspruch zu dem von den belgischen Stellen ermittelten Sachverhalt (vgl. Art. 6 Satz 1 der 3. ZV), weil die belgischen Stellen zu der Frage, ob der Verunglückte vor dem Luftangriff gearbeitet hat, keine Ermittlungen durchgeführt haben. Das Aufsuchen des Luftschutzkellers in der ar-

-10-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



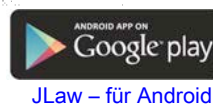
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

beitsfreien Zeit und der Aufenthalt im Keller sind der versicherten Tätigkeit des Verunglückten nicht zuzurechnen. Entgegen der Meinung der Revision begründet Art. 6 Satz 2 der 3. ZV nicht die Vermutung, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Unfall und der versicherten Tätigkeit bestehe. Diese Bestimmung betrifft vielmehr nur den Zusammenhang des Ereignisses, das sich aus dem ermittelten Sachverhalt ergibt, mit der Körperschädigung, also die sog. haftungsausfüllende Kausalität. Da die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch nach den deutschen Rechtsvorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung zu beurteilen sind, gilt auch bei Anwendung der 3. ZV für die Frage der sog. haftungsbegründenden Kausalität – des Zusammenhangs zwischen Unfall und versicherter Tätigkeit – die Kausalitätslehre der wesentlichen Bedingung und nicht, wie die Revision meint, die Bedingungstheorie. D. hat den Luftschutzkeller nicht wesentlich aus Gründen aufgesucht, die seiner versicherten Tätigkeit als Friseurgehilfe zuzurechnen sind. Wesentlich hierfür war vielmehr das persönliche Interesse des D., sein Leben und seine Gesundheit vor den Gefahren des Luftkrieges zu schützen. Eine solche Maßnahme, die der Erhaltung der Gesundheit dienen soll, gehört dem unvericherten persönlichen Lebensbereich an. Das Interesse des Arbeitgebers daran, die Arbeitskraft des Beschäftigten zu erhalten, ist demgegenüber nicht ausreichend, um den dadurch gegebenen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit als rechtlich wesentlich ansehen zu können (vgl. BzG 9, 222, 225, 226). Daran ändert nichts, daß D., wie die Revision geltend macht, nach den damaligen Vorschriften unter Strafandrohung verpflichtet war, einen Schutzraum aufzusuchen. Diese Verpflichtung galt für die gesamte Bevölkerung, sie bestand nicht wesentlich im betrieblichen Interesse.

Die zwangsweise Dienstverpflichtung des D., auf die sich die Revision beruft, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Die Zwangsverpflichtung aus den besetzten belgischen Gebieten nach Deutschland ist nicht dem Beschäftigungsverhältnis zuzurechnen. Die Gefahrenlage, in die der Verunglückte durch



- 11 -

die Zwangsverpflichtung gekommen ist, gehört nicht zu den Risiken, die der Arbeitgeber und damit die gesetzliche Unfallversicherung zu tragen haben. Arbeitspolitische Maßnahmen des Staates, wie sie die Zwangsverpflichtung ausländischer Arbeitskräfte während des 2. Weltkrieges darstellen, bewirken - ohne entsprechende gesetzliche Regelung - für sich allein nicht ohne weiteres eine Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes auf den gesamten Aufenthalt des Beschäftigten.

Auch das Rundschreiben des Reichsverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 13. Juli 1944 - RV 117/44 - bietet keine Grundlage für den geltend gemachten Anspruch. Der Verunglückte wohnte nicht in einem im betrieblichen Interesse errichteten Lager, sondern bei seinem Arbeitgeber privat. Das Rundschreiben enthält entgegen der Meinung der Revision keine Rechtsnorm, die der erweiternden Auslegung auf Fülle der vorliegenden Art zugänglich ist. Es legt vielmehr den - vom RAM gebilligten - Standpunkt des Verbandes zur Frage der Entschädigung von Lagerunfällen der Ausländer dar, zeigt die Kriterien auf, die für ein im betrieblichen Interesse errichtetes Lager kennzeichnend sein sollen und empfiehlt den Mitgliedsberufsgenossenschaften, die in diesen Lagern - mit Ausnahme der bei eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten - eingetretenen Unfälle im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes (RVA) zu entschädigen. Das LSG hat somit zu Recht angenommen, daß durch das Rundschreiben RV 117/44 nicht ein erweiterter Unfallversicherungsschutz bewirkt worden ist.

Aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung besteht sonach kein Entschädigungsanspruch. Der Senat verkennt nicht, daß nach § 7 Abs. 2 BVG eine Leistungsverpflichtung der Versorgungsverwaltung nach dem BVG daran scheitert, daß die Witwe des Verunglückten nach den Rechtsvorschriften des Königreiches Belgien wegen des in Deutschland eingetretenen Todes in Belgien einen Versorgungsanspruch hat und keine diese Vorschrift ausschließende zwischenstaatliche Vereinbarung besteht. Ein Entschädigungsanspruch für die



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-12-

- 12 -

Folgen der Zwangsmaßnahmen könnte den belgischen Opfern des nationalsozialistischen Regimes in Fällen der vorliegenden Art nur durch besondere Regelungen eingeräumt werden, etwa durch eine zwischenstaatliche Vereinbarung, wie sie für die aus den belgischen Ostkreisen stammenden Kriegsoffer, die zum Dienst in der deutschen Wehrmacht zwangsweise verpflichtet worden sind, mit dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Kriegsopferversorgung vom 21. September 1962 (BVB1 1964, 63) abgeschlossen worden ist. Eine Aussetzung des Revisionsverfahrens nach § 114 Abs. 2 SGG war nicht erforderlich. Da Auslegungsfragen des Gemeinschaftsrechts selbst dann nicht gegeben sind, wenn die 3. ZV als Bestandteil der EWG-VO Nr. 3 auf den vorliegenden Fall anzuwenden ist, kommt eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof nach Art. 177 Abs. 1 Buchst. b Abs. 3 des EWG-Vertrages nicht in Betracht (vgl. Urteil vom 16. Dezember 1971 - 2 RU 14/68-). Ein Anlaß zur Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des in Art. 52 Abs. 2 des Allgemeinen Abkommens vorgesehenen Schiedsgericht besteht schon deswegen nicht, weil dieses nur auf Verlangen eines Vertragsstaates tätig werden kann und ein entsprechender Antrag nicht vorliegt. Das LSG hat somit zu Recht die Berufung des Klägers gegen das klagabweisende Urteil des SG zurückgewiesen. Die Revision war deshalb zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

